

wenn ein Drittel der Sektionen, unter Angabe der Gründe, eine solche schriftlich vom Vorstande verlangen.

§ 9. Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes, des Kassiers und des Schriftführers, welche drei die Kommission bilden (§ 5b) und Wahl der zwei Rechnungsrevisoren.
- b) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Vorschläge der Kommission, einzelner Delegierter oder der Sektionen und Statutenrevision.

Wichtige Anträge sollen, wenn irgend möglich, acht Tage vorher beim Vorstande schriftlich eingereicht werden.

§ 10. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Behandlung der laufenden Geschäfte, der Führung des Protokolls, der Verwaltung der Kassa und Vorbereitung der an der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte sowie der Ausführung der Beschlüsse derselben.

§ 11. Kommissionsitzungen finden nach Bedürfnis auf Anordnung des Vorstandes oder wenn die zwei andern Kommissionsmitglieder eine solche wünschen, statt.

§ 12. Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen; er beruft die Kommissionsmitglieder und die Delegierten zu den Sitzungen und Versammlungen ein, welche er zugleich auch leitet.